Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/1/29 Ra 2018/08/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2020

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §35 Abs1
BUAG §2 Abs1
BUAG §2 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/08/0069 E 9. Juni 2015 RS 3

Stammrechtssatz

Arbeitgeber, die den Vorschriften des BUAG unterliegen, sind jene Personen, auf deren Rechnung und Gefahr (vgl§ 35 Abs. 1 ASVG) Betriebe (Unternehmungen) iSd § 2 Abs. 1 und 2 geführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018080234.L01

Im RIS seit

23.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at